

Dr. Thomas Petri

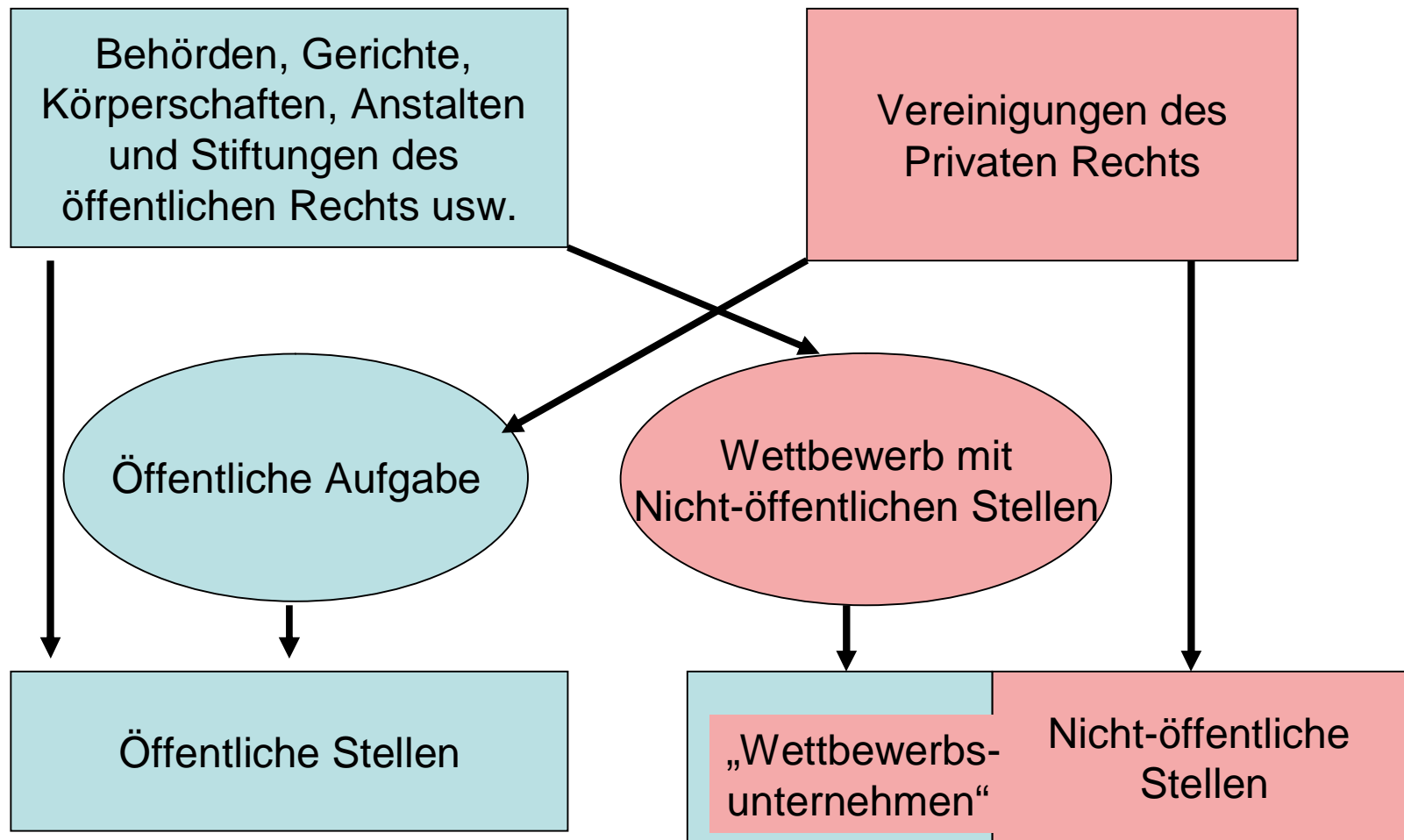
Einführung in die  
Datenerfassung und in den  
Datenschutz

Hochschule für Politik,  
Sommersemester 2011,  
*Foliensatz 2-2 bis 2-4 (1.6.2011)*

# Grobübersicht

1. Einführung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen
- 2. Grundbegriffe und Prinzipien**
3. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der öffentlichen Verwaltung
4. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der Privatwirtschaft
5. Datenschutz im Telekommunikations- und Telemedienrecht
6. Beschäftigtendatenschutz.

## 2.1 Grundbegriffe: Öffentliche Stellen – Nichtöffentliche Stellen



► Lies: § 2 BDSG, Art. 3 BayDSG.

## 2.2 Datenschutzrechtliche Grundprinzipien: Kein Datenumgang ohne Erlaubnis!

Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist nur zulässig, wenn er durch ein Gesetz, eine andere Rechtsvorschrift oder durch eine wirksame Einwilligung des Betroffenen erlaubt wird (sog. „**Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**“).

► Lies: § 4 Abs. 1 BDSG, Art. 15 Abs. 1 BayDSG.

## 2.2 Datenschutzrechtliche Grundprinzipien: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften im Sinne des Verbots mit Erlaubnisvorbehalt sind:

- (förmliche) Gesetze
- Rechtsverordnungen
- Satzungen
- Tarifverträge
- Betriebs- und Dienstvereinbarungen
- **Nicht:** Vertragliche Regelungen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG!)
- **Nicht:** Einwilligung (§ 4a BDSG, Art. 15 BayDSG).

## 2.2 Datenschutzrechtliche Grundprinzipien: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: Einwilligung

Einwilligung ist nur wirksam, wenn

- Freiwillig
  - Informiert
  - Schriftlich (im Regelfall)
  - Hervorgehoben (wenn sie mit anderen Erklärungen verbunden wird).
- ▶ Lies: § 4a BDSG, Art. 15 Abs. 2-4 BayDSG.
- ▶ Beachte: Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen  
=> **Rechtliche Unwirksamkeit der Erklärung!**

## 2.2 Grundprinzipien: Zweckbindung

Daten dürfen im Grundsatz nur für den Zweck (oder die Zwecke) verwendet werden, für den sie erhoben worden sind. Ausnahmen sind möglich, wenn für einen anderen Zweck eine gesonderte Erlaubnis besteht.

- ▶ Lies: § 28 Abs. 1 Satz 2 BDSG, Art. 17 Abs. 1 BayDSG, zu den (umfangreichen) Ausnahmen im Bereich der öffentlichen Landesverwaltung: Art. 17 Abs. 2 BayDSG.

Eine Erhebung oder Verwendung von Daten zu nicht bestimmten Zwecken ist unzulässig (**Verbot der Vorratsdatenspeicherung**).

Einer besonderen Zweckbindung unterliegen regelmäßig Daten, die einem **Berufs-** oder besonderen **Amtsgeheimnis** unterliegen (vgl. § 39 BDSG, Art. 22 BayDSG) oder die nur zu Zwecken der Datensicherheit gespeichert werden (vgl. § 31 BDSG).

## 2.2 Grundprinzipien: Erforderlichkeit

Kenntnis der Daten ist erforderlich, wenn eine Stelle im jeweiligen konkreten Einzelfall und bezogen auf die konkret betroffene Person ihre Aufgaben bzw. ihren legitimen Geschäftszweck nicht, nicht vollständig oder nicht in rechtmäßiger Weise erfüllen kann (**objektiver Erforderlichkeitsbegriff**; streitig).

## 2.2 Grundprinzipien: Datenvermeidung und Datensparsamkeit

Der Umgang mit personenbezogenen Daten und die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen ist an dem **Ziel** auszurichten, **so wenig personenbezogene Daten wie möglich** zu erheben und zu verwenden. Insbesondere sind Daten nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren.

- ▶ Datensparsame Technik: „Privacy by design“
- ▶ Datensparsame technische Voreinstellungen: „Privacy by default“
- ▶ Lies § 3a BDSG (das BayDSG nennt die Grundsätze der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nicht ausdrücklich).

## 2.2 Grundprinzipien: Transparenz, Mitwirkung des Betroffenen

Daten sind im Grundsatz beim Betroffenen zu erheben (§ 4 Abs. 2 BDSG, Art. 16 Abs. 2 BayDSG: Grundsatz der **Direkterhebung beim Betroffenen**).

Der Umgang mit personenbezogenen Daten hat grundsätzlich für den Betroffenen erkennbar zu sein. Dem entsprechend haben verantwortliche Stellen beim Umgang mit personenbezogene Daten zahlreiche Unterrichtungs- und Informationspflichten zu beachten, siehe z.B. §§ 4 Abs. 3, 4a Abs. 1 Satz 2, 19, 34 BDSG; Art. 16 Abs. 3 BayDSG).

## **2.2 Grundprinzipien: Besonders schutzwürdige Daten**

Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts:  
Unter den Bedingungen der automatisierten  
Datenverarbeitung gibt es kein belangloses Datum mehr

(vgl. BVerfG, Urteil vom 15.12.1983, unter C. II. 2.).

Europäische Datenschutzrichtlinie 95/46/EG:

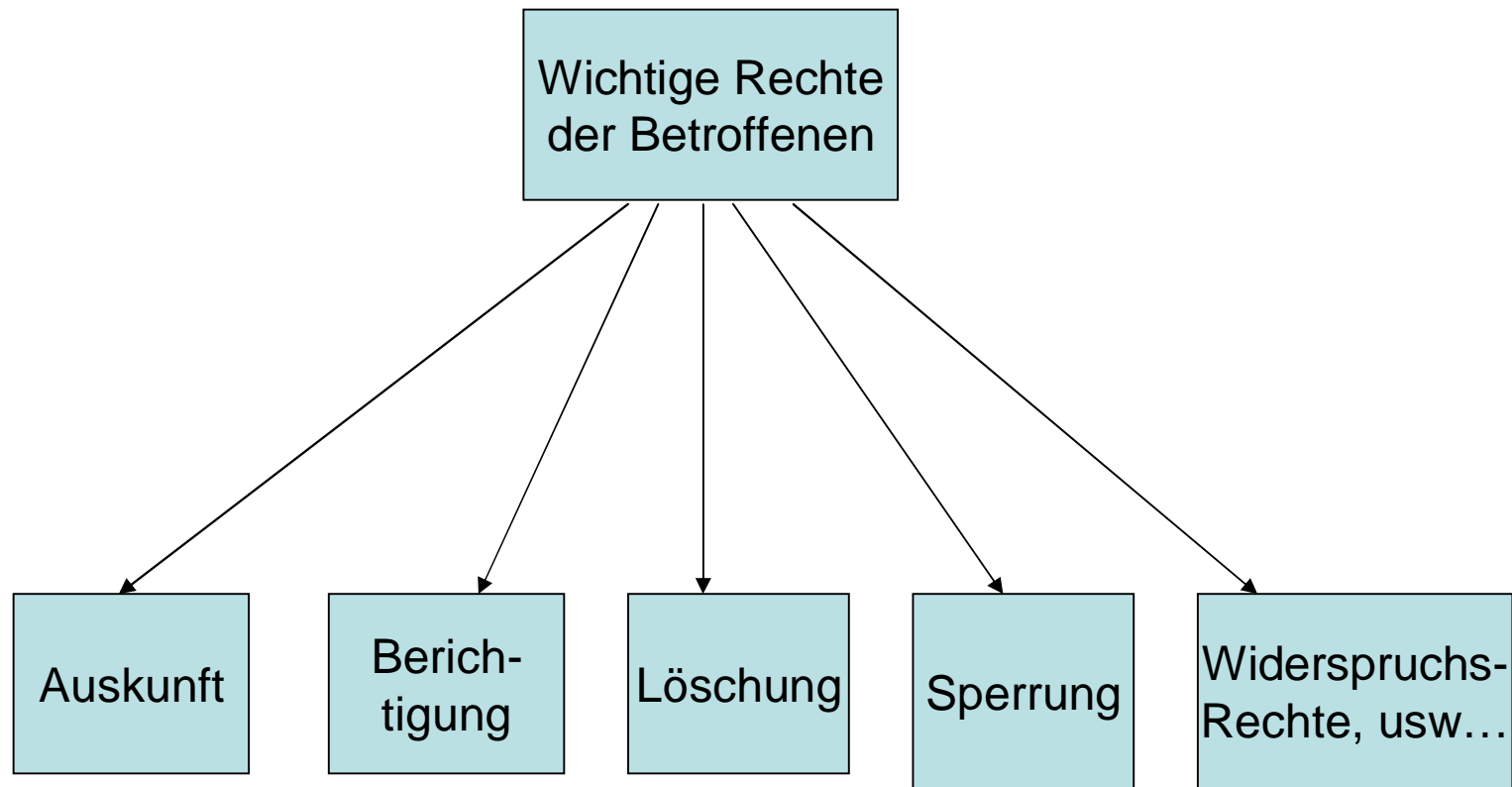
Besonderer Schutz von Daten, aus denen die

- rassische und ethnische Herkunft
- Politische Meinungen
- Religiöse oder philosophische Überzeugungen
- Gewerkschaftszugehörigkeit

hervorgehen (Art. 8 EG-Datenschutzrichtlinie).

## 2.3 Rechte der Betroffenen

► Lies: § 6 BDSG.



## 2.4 Technischer Datenschutz

**Acht / Zehn Gebote des technischen Datenschutzes**  
(§ 9 BDSG, Anlage zu § 9 BDSG, Art. 7 Abs. 2 BayDSG):

ó Überholtes Datenschutzkonzept?

### Moderner technischer Datenschutz - Orientierung an Schutzzielen:

Vertraulichkeit (von Inhalten)	ó	Anonymität/Unbeobachtbarkeit (von Sender und Empfänger)
Integrität (von Inhalten)	ó	Zurechenbarkeit/ Rechtsverbindlichkeit (von Sender und Empfänger)
Verfügbarkeit (von Inhalten)	ó	Erreichbarkeit (von Nutzern bzw. Rechnern)

## 2.4 Datenschutz durch Organisation und Verfahren

- Betrieblicher / Behördlicher Datenschutzbeauftragter (§ 4f, § 4g BDSG / Art. 25 Abs. 2 BayDSG)
- Meldepflicht (§ 4d, § 4e BDSG)
- Vorabkontrolle (§ 4d Abs. 5, 6 BDSG) /  
Datenschutzrechtliche Freigabe automatisierter Verfahren (Art. 26 BayDSG)
- Verfahrensverzeichnis / Errichtungsanordnung (§ 4g Abs. 2 BDSG)
- Laufende Rechtmäßigkeitskontrollen durch Datenschutzbeauftragten (Art. 25 Abs. 3 BayDSG)
- Schulung von Beschäftigten (§ 4g Abs. 1 Nr. 2, § 5 BDSG)
- Technischer Datenschutz (siehe bereits unter 2.3).
- Externe Kontrolle durch unabhängige Datenschutzbehörde (§ 38 BDSG, Art. 29-32 BayDSG, künftig auch: Art. 34 BayDSG).